

An den
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

– per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de –

8. Februar 2019
Dr. C/Fr/hr

**Regierungsentwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen
zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der
Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)
Bundestags-Drucksache 19/7377**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht ergeben sich zu dem Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

I. Steuerrechtliche Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit EU-Mitgliedstaaten

Wir unterstützen – ebenso wie der Finanz- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 4/1/19, Ziffer 5) – die Forderung des Verbands deutscher Pfandbriefbanken e.V., den Regierungsentwurf um Regelungen zu ergänzen, die auch nach dem 29. März 2019 eine Aufrechterhaltung des Deckungsgeschäfts im Vereinigten Königreich sicherstellen.

Zur Verhinderung der Nachteile für deutsche Institute, die auf einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU vertraut und sich strategisch hierauf eingestellt haben, sowie zur dauerhaften Verhinderung von Nachteilen für „Riester-Sparer“ sollte auch im Hinblick auf Regelungen der „Riester-Förderung“ im Einkommensteuergesetz sowie Regelungen im Bausparkassengesetz eine rechtliche Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit EU-Mitgliedstaaten auch über den 29.03.2019 hinaus vorgesehen werden.

II. Anpassungen zu den Übergangsregelungen

Sollte die unter Ziffer I. angeregte Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit EU-Mitgliedstaaten auch über den 29.03.2019 nicht umgesetzt werden, regen wir im Hinblick auf die vorgeschlagenen Übergangsregelungen folgende Änderungen an:

1. Zu Art. 1 Nr. 5 (Änderung des § 95 Abs. 1 EStG)

Die vorgesehene Änderung bedarf aus unserer Sicht einer Anpassung. Denn sie hätte zur Folge, dass auch Umzüge von Riester-Sparern in das Vereinigte Königreich, die zwischen dem 23.06.2016 und dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen werden bzw. bereits erfolgt sind, als schädliche Verwendung zu behandeln wären (echte Rückwirkung). Sachgerecht wäre es hingegen aus unserer Sicht, für die Übergangsregelung nicht an den 23.06.2016, sondern an den in Art. 1 Nr. 2 des Referentenentwurfs (Änderung des § 92a Abs. 1 Satz 5 EStG) geregelten Zeitpunkt anzuknüpfen, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist. Durch diese zeitliche Anknüpfung könnte den Betroffenen entsprechend der Zielsetzung des Referentenentwurfs der erforderliche Bestandsschutz gewährt werden. Auf diesem Wege würde zudem hinsichtlich des Brexit ein Gleichlauf von „Wohn-Riester“ und „Geld-Riester“ erreicht werden.

Wir schlagen daher vor, den neuen § 95 Abs. 1 Satz 2 EStG wie folgt zu formulieren:

„Satz 1 gilt nicht, sofern sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, im Vereinigten Königreich befand und der Vertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.“

2. Notwendige Änderung von § 92 Abs. 2a Satz 5 EStG

§ 92 a Abs. 2a Satz 5 EStG regelt den Übergang des Wohnförderkontos auf den hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartner. Dies ist aus dessen Sicht grundsätzlich eine positive Regelung, da auf diesem Wege eine vorzeitige Besteuerung des Wohnförderkontos des Verstorbenen vermieden wird. Voraussetzung für den Übergang des Wohnförderkontos auf den Hinterbliebenen ist u. a., dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hatten.

Aus unserer Sicht ist hier eine (im Referentenentwurf bisher nicht vorgesehene) Anpassung auch von § 92 a Abs. 2a Satz 5 EStG erforderlich, damit Ehegatten bzw. Lebenspartner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und ihre Immobilie mit Hilfe der Riester-Förderung finanziert haben, eine vorzeitige Besteuerung des Wohnförderkontos im Todesfall verhindern können. Hinsichtlich der Formulierung könnte an die Regelung in Art. 1 Nr. 3 des Referentenentwurfs (Änderung des § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c EStG) angeknüpft werden. Auch insofern würde hinsichtlich des Brexit ein Gleichlauf von „Wohn-Riester“ und „Geld-Riester“ erreicht werden.

Wir schlagen daher vor, § 92 Abs. 2a Satz 5 EStG wie folgt zu formulieren:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten

- 1. nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1) und*
- 2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland*

oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.“

3. Notwendige Änderung von § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe c EStG

Um den erforderlichen Bestandsschutz zu gewährleisten und einen Gleichlauf der steuerrechtlichen Regelungen im Falle des Todes des zulageberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartners zu erreichen, müsste § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe c EStG entsprechend der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung des § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c EStG (und der hier vorgeschlagenen Änderung des § 92 a Abs. 2a Satz 5 EStG, siehe unter Ziffer 2) geändert werden:

Wir schlagen daher vor, § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe c EStG wie folgt zu formulieren:

„Dies gilt entsprechend

[...]

c) wenn im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist;“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigten, und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
PRIVATEN
BAUSPARKASSEN



i.A. Agnes Freise

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN



i.A. Dr. Ralf Conradi